



Schweizerische Gesellschaft für Paraplegie
Swiss society of paraplegia
Société suisse de paraplégie
Società svizzera di paraplegia

Statuten

der

Schweizerischen Gesellschaft für Paraplegie

Übersicht

NAME, RECHTSFORM, SITZ UND ZWECK.....	3
1. NAME, RECHTSFORM UND SITZ.....	3
2. ZWECK.....	3
ORGANISATION UND MITGLIEDER	4
3. Organisation.....	4
4. Mitglieder.....	4
BEITRITT, AUSTRITT, AUSSCHLUSS UND WIEDERAUFNAHME VON MITGLIEDERN.....	5
5. Beitritt.....	5
6. Austritt.....	5
7. Ausschluss	6
8. Mitgliederbeitrag	6
9. Haftung	6
10. Mitgliederversammlung.....	6
11. Vorstand.....	8
12. Kommissionen und Ausschüsse	9
13. Revision.....	9
14. Geschäftsjahr und Abrechnungsperiode	9
15. Statutenänderung.....	9
16. Auflösung des Vereins	9
17. Schlussbestimmungen	10

STATUTEN

NAME, RECHTSFORM, SITZ UND ZWECK

1. NAME, RECHTSFORM UND SITZ

- 1.1 Die Schweizerische Gesellschaft für Paraplegie¹ (SSoP) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Der Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

2. ZWECK

- 2.1 Der Verein bezweckt die Sicherstellung und Förderung der Qualität der hochspezialisierten medizinischen Betreuung von querschnittgelähmten Menschen unter Berücksichtigung ihrer besonderen bio-psycho-sozialen Gegebenheiten.
- 2.2 Die Förderung der Paraplegiologie als eigenständiges Fachgebiet sowohl in der Akutdiagnostik und Akutbehandlung wie auch in der spezialisierten Rehabilitation und in der lebenslangen Betreuung.
- 2.3 Insbesondere sind folgende Inhalte zu erwähnen:
- a.) Die Gesellschaft bietet eine Plattform für wissenschaftliche und kollegiale Kontakte aller in der Paraplegie tätigen Ärzte und Ärztinnen der Schweiz zur Forschung auf dem Gebiet der Paraplegiologie und zum Austausch und Vermitteln von Kenntnissen und Erfahrungen.
 - b.) Die Gesellschaft stellt eine qualifizierte Aus- und Weiterbildung für die im Spezialbereich Paraplegie tätigen Ärzte und Ärztinnen sicher. Sie vertritt das Fach Paraplegie als eigenständiges Spezialgebiet. Die Gesellschaft ist bestrebt, ein Weiterbildungsprogramm für Paraplegiologie gemäss der Vorgaben der SIWF zu entwickeln.
 - c.) Die Gesellschaft fördert die Erarbeitung und die Verbreitung von praktischen und wissenschaftlichen Erkenntnissen im Spezialfach Paraplegiologie und in den anverwandten Gebieten.
 - d.) Die Gesellschaft unterstützt die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Fachaustausch zwischen Ärzten und Ärztinnen, Pflegepersonal, Therapeutinnen und Therapeuten und anderen Personen, welche an der Behandlung und Rehabilitation von Querschnittgelähmten beteiligt sind.

¹ **Paraplegie steht stellvertretend für alle Formen einer Querschnittlähmung.**

e.) Die Gesellschaft fördert aktiv den Auf- und Ausbau von nationalen und internationalen Netzwerken mit Personen, Verbänden und Organisationen, die wesentlich sind für die Paraplegie als Wissenschaft.

f.) Die Gesellschaft engagiert sich in Qualitätssicherung und -förderung auf dem Gebiet der Paraplegiologie und setzt sich für die Entwicklung und Einhaltung von Standards ein.

g.) Die Gesellschaft unterstützt die Zusammenarbeit der von der SSoP nach internationalen Kriterien anerkannten schweizerischen Paraplegiker Zentren/Kliniken.

h.) Die Gesellschaft bekennt sich zur Öffentlichkeitsarbeit. Insbesondere vertritt sie in der Öffentlichkeit zusammen mit Betroffenen und ihren Angehörigen deren spezielle Bedürfnisse in den zuständigen Gremien und wahrt deren Interessen.

ORGANISATION UND MITGLIEDER

3. Organisation

3.1 Die Schweizerische Gesellschaft für Paraplegie (SSoP) vereinigt als eine medizinische Gesellschaft auf nationaler Ebene all jene, welche sich auf medizinischen und verwandten Gebieten mit der Paraplegie beschäftigen.

3.2 Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können Kommissionen ernennen.

4. Mitglieder

4.1 Die Schweizerische Gesellschaft für Paraplegie (SSoP) besteht aus:

a.) ordentlichen Mitgliedern

b.) ausserordentlichen Mitgliedern

c.) Kollektivmitgliedern (durch die SSP anerkannte schweizerische Paraplegiker Zentren/Kliniken)

d.) Ehrenmitgliedern

e.) Gönnermitgliedern

4.2 Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben:

- In der Schweiz tätige Ärzte, welche die Ziele der Schweizerischen Gesellschaft für Paraplegie (SSoP) unterstützen und
- welche einen eidgenössischen Weiterbildungstitel haben und mindestens seit 3 Jahren in einem von der SSoP anerkannten Paraplegiker-Zentrum/Klinik vollzeitlich auf dem Gebiet der Paraplegiologie tätig sind.

4.3 Die ausserordentliche Mitgliedschaft können erwerben:

- natürliche und juristische Personen, welche ein fachliches Interesse an der Schweizerischen Gesellschaft für Paraplegie (SSoP) haben.

4.4 Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen an:

- Persönlichkeiten, die sich im Bereich der Paraplegie in der Schweiz besonders verdient gemacht haben.

4.5 Die Gönnermitgliedschaft können erwerben:

- natürliche und juristische Personen, welche die Ziele der Schweizerischen Gesellschaft für Paraplegie (SSoP) unterstützen.

BEITRITT, AUSTRITT, AUSSCHLUSS UND WIEDERAUFNAHME VON MITGLIEDERN

5. Beitritt

5.1 Die Gesuchstellenden reichen ein Beitrittsgesuch beim Sekretariat der SSoP ein. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.

5.2 Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

6. Austritt

6.1 Jedes Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der SSoP auf Ende eines Kalenderjahres aus der SSoP austreten. Die schriftliche Mitteilung hat drei Monate vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfolgen.

6.2 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Austritt eines Mitgliedes oder durch Todesfall.

7. Ausschluss

7.1 Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es

- die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt hat; oder
- trotz Mahnung seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss auf Antrag des Vorstandes. Der Ausschlussentscheid hat mit einem Mehr von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu ergehen.

Finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder

8. Mitgliederbeitrag

8.1 Der Mitgliederbeitrag der ordentlichen Mitglieder beträgt pro Jahr CHF 50.00. Der Mitgliederbeitrag der ausserordentlichen Mitglieder beträgt pro Jahr CHF 30.00. Die Kollektivmitglieder zahlen jährlich einen Mitgliederbeitrag von CHF 2'000.00.

8.2 Ehrenmitglieder und Gönnermitglieder haben keine Pflicht, Mitgliederbeiträge zu leisten.

8.3 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren jeweiligen Mitgliederbeitrag nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

9. Haftung

9.1 Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

ORGANE: MITGLIEDERVERSAMMLUNG, VORSTAND, REVISIONSSTELLE

10. Mitgliederversammlung

EINBERUFUNG

10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SSoP.

10.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Kalenderjahr statt.

10.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder auf Verlangen:

- der Mitgliederversammlung, oder
- von einem Fünftel der Mitglieder.

Der Antrag zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich und mit Angabe der Traktanden bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Vereins eingereicht werden.

- 10.4 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und spätestens einen Monat vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden.

VORSITZ

- 10.5 Vorsitzende oder Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist die Präsidentin oder der Präsident und bei deren / dessen Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.
- 10.6 Die/der Vorsitzende ernennt die oder den Stimmenzähler und einen Sekretär, der mindestens ein Beschluss- und Wahlprotokoll zu führen hat.

TRAKTANDEN

- 10.7 Anträge an die Mitgliederversammlung, welche ein ordentliches Mitglied mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin beim Sekretariat der SSoP zuhanden des Vorstandes einreicht, sind auf die Traktandenliste zu setzen.

BEFUGNISSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 10.8 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a.) Genehmigung der Jahresrechnung, des Berichts des Revisors und des Budgets;
 - b.) Entlastung des Vorstandes;
 - c.) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Revisionsstelle;
 - d.) Ernennung der Ehrenmitglieder;
 - e.) Änderung der Statuten (vgl. dazu aber Ziff. 15 hiernach);
 - f.) Auflösung des Vereins.

STIMMRECHT UND BESCHLUSSFASSUNG

- 10.9 Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme. Stellvertretung ist nicht möglich.
- 10.10 Die Mitgliederversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte beschliessen. Zusätzliche Punkte können nur diskutiert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- 10.11 Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der / die Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

11. Vorstand

VORSTANDSMITGLIEDER

- 11.1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 4, maximal 7 Mitgliedern (ordentliche Mitglieder der SSoP) zusammen. Die anerkannten schweizerischen Paraplegiker Zentren/Kliniken sollten darin vertreten sein.
- 11.2 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten, der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten und den übrigen Mitgliedern, denen der Vorstand selbst spezifische oder punktuelle Funktionen übertragen kann.

KOMPETENZEN UND OBLIEGENHEITEN

- 11.3 Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem andern Organ übertragen sind.

AMTSDAUER

- 11.4 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder (ordentliche Mitglieder) beträgt drei Jahre. Die maximale Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes ist auf zwölf Jahre begrenzt.

BESCHLUSSFASSUNG

- 11.5 Der Präsident beruft den Vorstand so oft ein, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Zeichnungsberechtigung des Vorstandes

- 11.6 Die Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten zeichnungsberechtigt.

ENTSCHÄDIGUNG

11.7 Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Spesenentschädigung zu Lasten der Rechnung der SSoP.

11.8 Ausserordentliche Spesenaufwendungen werden vom Vorstand separat beschlossen.

12. Kommissionen und Ausschüsse

12.1 Kommissionen und Ausschüsse sind Einrichtungen, die einen ständigen Charakter haben oder besondere Aufträge bearbeiten. Der Vorstand kann Kommissionen und Ausschüsse einrichten; die Mitglieder werden vom Vorstand gewählt.

12.2 Der Vorstand kann für Kommissionen und Ausschüsse eine Entschädigung festsetzen.

13. Revision

13.1 Die Mitgliederversammlung wählt eine externe Fachstelle (Treuhandgesellschaft) als Revisionsstelle.

13.2 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

13.3 Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung der SSoP auf Ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

14. Geschäftsjahr und Abrechnungsperiode

14.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Abrechnungsperiode entspricht dem Kalenderjahr.

15. Statutenänderung

15.1 Änderungen der Statuten können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

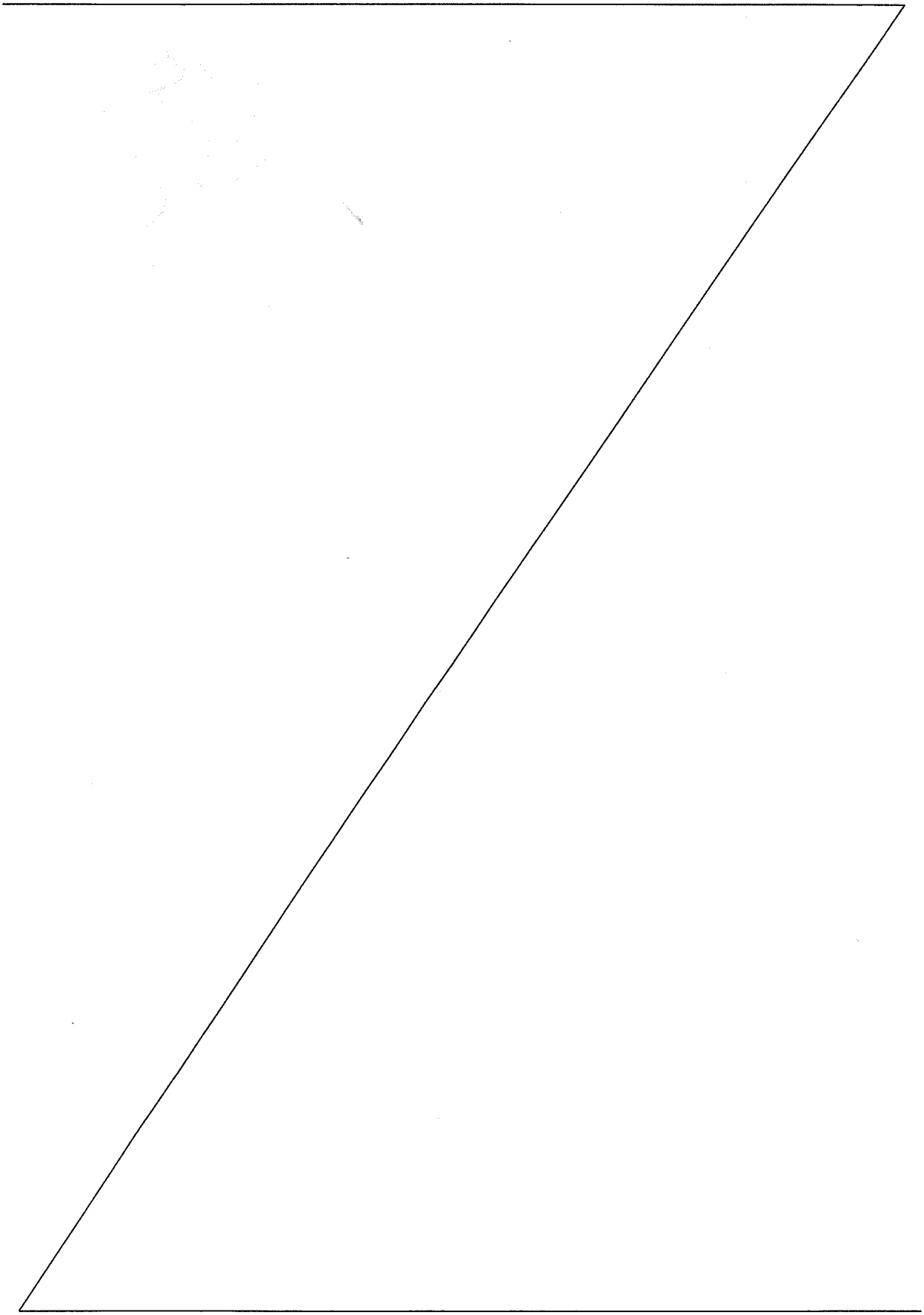
15.2 Jeder Antrag auf Statutenänderung muss dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

16. Auflösung des Vereins

16.1 Der Beschluss auf Auflösung der SSoP kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst werden. Die Mitgliederversammlung hat auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden.

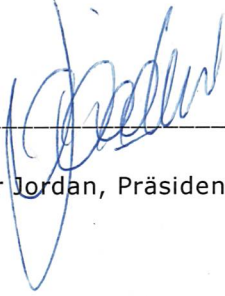
17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Soweit die vorliegenden Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten diejenigen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).
- 17.2 Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 8. November 2016 am 1. Januar 2017 in Kraft.
- 17.3 Die englische Bezeichnung für „Schweizerische Gesellschaft für Paraplegie“ lautet korrekt: „Swiss Society of Spinal Cord Medicine“.
- 17.4 Die deutsche Fassung der Statuten ist verbindlich.

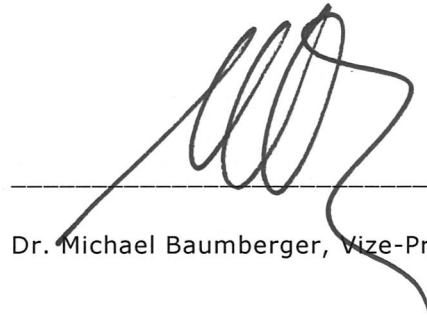


Die vorliegenden Statuten ersetzen alle vorangehenden Versionen und sind von der Mitgliederversammlung vom 8. November 2016 festgesetzt worden.

Zofingen, 8. November 2016



Dr. Xavier Jordan, Präsident



Dr. Michael Baumberger, Vize-Präsident